

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

(vom 06.01.2009, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 5 Nr. 1 vom 22.01.2009)

(einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 04.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die
Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 7 Nr. 8 vom 20.10.2011)

(einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 19.08.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die
Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 15 Nr. 11 vom 19.09.2019)

(einschließlich der 3. Änderungssatzung vom 24.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für die
Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 16 Nr. 5 vom 23.04.2020)

(einschließlich der 4. Änderungssatzung vom 28.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die
Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 17 Nr.06 vom 17.06.2021)

(einschließlich der 5. Änderungssatzung vom 04.07.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für die
Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 18 Nr.07 vom 14.07.2022)

§ 1

Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister

Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 195,00 €.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Der/ Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 € gewährt.

(2) Den Stellvertretern/Stellvertreterinnen der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der/des Vertretenen gewährt.
Die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Ist die Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von dem/der Stellvertreter/in in

vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der/die Stellvertreter/in für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 v.H. des nach Absatz 1 zugelassenen Betrages.

(3) Den Fraktionsvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 € gewährt.

(4) Den Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Fraktionsvorsitzenden wird für die Wahrnehmung der Funktion nach Absatz 4 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des/der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Ist die Funktion nach Absatz 4 nicht besetzt und wird die Funktion von einem / einer Stellvertreter/in in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese/r für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 v.H. des nach Absatz 4 zugelassenen Betrages.

(5) Den Ausschussvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € gewährt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/innen und Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Den Ortsvorsteher/innen wird zur Abgeltung ihres mit dieser Aufgabe verbundenen Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- a) 120,00 € bei Ortsteilen bis 500 Einwohnern
- b) 170,00 € bei Ortsteilen von 501 bis 750 Einwohnern
- c) 220,00 € bei Ortsteilen von 751 bis 1000 Einwohnern
- d) 300,00 € bei Ortsteilen von 1001 bis 1500 Einwohnern
- e) 380,00 € bei Ortsteilen von 1501 bis 2000 Einwohnern
- f) 410,00 € bei Ortsteilen von 2001 bis 2500 Einwohnern
- g) 440,00 € bei Ortsteilen von 2501 bis 3000 Einwohnern
- h) 460,00 € bei Ortsteilen von 3001 bis 3500 Einwohnern
- i) 490,00 € bei Ortsteilen von 3501 bis 4000 Einwohnern
- j) 520,00 € bei Ortsteilen von 4001 bis 5000 Einwohnern
- k) 540,00 € bei Ortsteilen über 5000 Einwohnern

gewährt.

(2) Den Mitgliedern von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Ortsvorsteher/in sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- a) 25,00 € bei Ortsteilen bis 5000 Einwohnern

b) 30,00 € bei Ortsteilen von 5001 bis 10000 Einwohnern
gewährt.

(3) Den Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Ortsvorsteher/innen wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion von länger als einem Monat, ab dem 2. darauffolgenden Monat, nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 v.H. der/des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Für den Zeitraum der Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 gewährt.

§ 5 Sitzungsgeld

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und ihrer Ausschüsse wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in nachstehender Höhe gewährt:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) Gemeindevertreter/in | 15,00 € |
| b) Mitglieder der Ortsbeiräte | 15,00 € |
| c) Mitglieder der Ausschüsse | 15,00 € |

(2) Den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen oder ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgte.

(3) Mitgliedern der Fraktionen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.

(4) Vorsitzenden von Ausschüssen, mit Ausnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 bis 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gewährt.

(5) Einem Mitglied der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses wird für die Leitung der Sitzung dieser Gremien ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn die/der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme verhindert ist und eine Entschädigung nach § 3 Absätze 2 bis 5 nicht gewährt wird.

(6) Sachkundige Einwohner/innen (§ 43 Abs. 4 BbgKVerf) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

(7) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 c) steht anstelle des Mitglieds dessen/deren Vertreter/in zu, wenn dieser/diese statt des Mitgliedes an der Sitzung teilnimmt.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Selbstständigen und freiberuflich Tätigkeiten wird der Verdienstaufschlag bis höchstens 13,00 € pro Stunde ersetzt.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personenberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag für die Kinderbetreuung darf 13,00 € je Stunde nicht überschreiten.
- (4) Der zu erstattende Verdienstaufschlag wird höchstens für 35 Stunden pro Monat gewährt.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regeln maßgebend.

Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird nicht gewährt.

§ 7a Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der oder die Seniorenbeauftragte und der oder die Behindertenbeauftragte haben auf der Grundlage des § 30 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags.

§ 7b Anschaffung von Informationstechnik für die digitale Gremienarbeit

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die freiwillige Teilnahme an der vollständigen papierlosen Gremienarbeit für ihre technische Ausstattung einmalig in der Legislaturperiode der Gemeindevertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €, pro Gemeindevertreter für die Anschaffung, War-

tung, Unterhaltung, Reparatur und gegebenenfalls Ersatzbeschaffung eines Tablets, Notebooks oder eines vergleichbaren Endgerätes. Ein Beleg zum Eigentum ist vorzulegen.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird gewährt,

- a) wenn der Empfänger nach der Übernahme des Mandates der Funktion schriftlich, auf schriftliche Einladungen und Sitzungsunterlagen verzichtet,
- b) die Beschaffung seiner persönlichen Hardware selbst vornimmt und
- c) die Betreuung, Wartung, Unterhaltung, Reparaturen und jeweilige Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen selbst vornehmen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien, die gleichzeitig Mitglied des Kreistages des Landkreises Havelland sind und für ihre Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst des Kreistages des Landkreises Havelland ebenfalls einen Zuschuss zur Beschaffung eines elektronischen Gerätes erhalten, erhalten durch die Gemeinde Schönwalde-Glien keinen zusätzlichen Auslagenersatz für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder eines vergleichbaren Endgerätes.

(5) Scheidet ein Mitglied der Gemeindevertretung vorzeitig aus seiner Funktion als Gemeindevertreter aus, oder erfolgt keine vollständige papierlose Gremienarbeit mehr, so ist die Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuzahlen. Die Rückerstattung hat zu 1/36 des jeweils noch zu verbleibenden Anteils bis zum Ablauf der Legislaturperiode zu erfolgen. Die Rückerstattung erfolgt ausschließlich bis zwei Jahre vor dem Ende der Legislaturperiode der Gemeindevertretung.

(6) Der Gemeindevertreter verpflichtet sich im Zuge der papierlosen Gremienarbeit die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Für die Nutzung und Verarbeitung der Daten, insbesondere etwaiger Datenspeicherung, auf den mobilen Endgeräten obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung ausschließlich bei den Gemeindevertretern.

§ 8

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt.

Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

Die Zahlungen der Entschädigungen erfolgen vierteljährlich zum Ende eines Quartals.

(2) Das den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung gewährte Sitzungsgeld wird spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt am 1. Februar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 19.12.2003 (Beschluss-Nr. 17/2003 vom 18.12.2003), die erste Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 23.06.2006 (Beschluss-Nr. 04/2006 vom 19.01.2006), sowie die 2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 23.05.2008 (Beschluss-Nr. 101/2008 vom 22.05.2008) außer Kraft.